Satzung der Stadt Pasewalk für den
„Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl M-V 2017, S. 206) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 16.10.2025 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Vorlage STVS/128/2025) folgende Betriebssatzung erlassen.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk“

(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebentätigkeiten, sind:

a) die schadlose Schmutzwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Pasewalk,
b) die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Pasewalk und
c) die Ausführung der Aufgaben der Abwasserentsorgung entsprechend öffentlich-rechtlicher Verträge

(2) Der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Betreibung der öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlags-wasserbeseitigung entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Pasewalk und
b) hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen des Abwasserrechtes und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. Abwassersatzung sowie der Vollzug der Gebührensatzung

(3) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst auch das Entleeren und Transportieren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes oder des Grubeninhaltes von abflusslosen Gruben. Zur Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gehört die Herstellung und Unterhaltung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen.

(4) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten sowie das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlags-wasser aus dem Bereich von bebauten und künstlich befestigten Flächen. Zur Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gehört auch die Herstellung und Unterhaltung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen. Die Aufgabe schließt die Herstellung, Unterhalt und den Betrieb der technischen Einrichtungen zur Straßenoberflächenentwässerung ein.

(5) Die Gegenstände des Eigenbetriebes nach Abs. 1 a) bis c) bilden einen Bereich i.S. des § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung M-V.

§ 3
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4
Betriebsleitung

(1) Die Stadtvertretung bestellt für den Eigenbetrieb einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin. Solange ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin nicht bestellt ist, obliegt die Leitung des Eigenbetriebes dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Pasewalk.

(2) Für die Leitung des Eigenbetriebes gewährt die Stadt Pasewalk keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

(3) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Stadt Pasewalk
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
„Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk".

§ 5
Vertreter des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Pasewalk.

(2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertre-tungsbefugnis umfasst unbeschadet des Abs. 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin fallen.

(3) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen soweit die Betriebssatzung dazu ermächtigt.

(4) Dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin obliegen alle Zuschlagsentscheidungen in durchgeführten Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des geltenden Vergabrechts. Die verwaltungsinterne Zeichnungsbefugnis bleibt unberührt.

(5) Für Verpflichtungserklärungen gilt § 5 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung. Bis zu den in § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk genannten Wertgrenzen können Verpflichtungserklärungen von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf den Jahresbeitrag, bis zu dieser Wertgrenze. Alle Erklärungen bedürfen jedoch stets der Schriftform. Die Zuständigkeitsregelungen für Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen bleiben durch diese Formvorschrift unberührt.

(6) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern er/sie gleichzeitig Geschäftsführer/in der Stadtwerke Pasewalk GmbH ist und als Vertreter/in dieses Unternehmens mit dem Eigenbetrieb Rechtsgeschäfte abschließt. Die Wertgrenzen aus Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 6
Werksausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung **Werksausschuss für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk"** führt.

(2) Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Sie setzen sich aus mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellver-treter/innen.

(4) Die von dem Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und je eine Stimme zu.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

(6) Der Werksausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Werksausschusses sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Werksausschusses können Sachverständige zu den Sitzungen zugelassen werden.

(7) Soweit in dieser Satzung nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk in ihrer jeweils gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 7
Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.

(2) Der Werksausschuss trifft Entscheidungen über die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin und den leitenden Mitarbeitern der Verwaltung, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 5.000,00 € jährlich.

Gleiches gilt für Verträge in Zuständigkeit des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

(3) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über das Vermögen des Eigenbetriebes zu verfügen, wird dem Werksausschuss wie folgt übertragen:

1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbau-rechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 150.000,00 €,

2. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 150.000,00 €,

3. bei Aufnahme von Krediten über 1,0 Mio. € bis maximal bis zur oberen Wertgrenze des im Wirtschaftsplan beschlossenen Kreditrahmens

4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 150.000,00 €,

5. bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. bei Auszahlungen im Finanzplan innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € je Aufwendung oder Auszahlung.

6. bei Stundungen von Ansprüchen innerhalb der Wertgrenze von 20.000,00 € bis zu 40.000,00 €, bei Niederschlagung von Forderungen von 10.000,00 € bis zu 30.000,00 € und bei Erlass von Ansprüchen von 5.000,00 € bis zu 20.000,00 €.

(4) Der Werksausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsgrundlagen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei

1. Bauleistungen mit einem geschätzten Wert über 500.000 €,

2. Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen mit einem geschätzten Wert oberhalb des zutreffenden EU-Schwellenwertes für Lieferungen und Dienstleistungen.

Bei einer Aufteilung des Gesamtbedarfs

- in Mengenlose gilt der geschätzte Gesamtwert aller Mengenlose,

- in Fachlose gilt der geschätzte Wert des Fachloses

Der § 7 Absatz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(6) Oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.

(7) Bei den in § 7 genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 8
Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegen die Aufgaben nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin gehören insbesondere:

a) der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
c) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen unter Berücksichtigung der Gliederung des Eigenbetriebes in Bereiche sowie erforderlichenfalls die Aufstellung und Ausführung von Nachtragsplänen,
d) die Leitung des Rechnungswesens einschließlich der Kosten- und Leistungs- rechnung,
e) die Schmutzwasserbeitrags- und Gebührenkalkulation einschließlich der erforderlichen Nachkalkulationen zur Feststellung von Gebührenüber- oder Unterdeckungen, wobei der Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll,
f) die Niederschlagswasserbeitrags- und Gebührenkalkulation einschließlich der erforderlichen Nachkalkulationen zur Feststellung von Gebührenüber- oder Unterdeckungen, wobei der Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll,
g) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
h) die Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses und der Stadtvertretung und
i) das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und dem Werksausschuss.

Zu den Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten gehören insbesondere:

- der Einkauf von regelmäßig benötigen Rohstoffen und Materialien,
- die Erteilung von Anschlussgenehmigungen an das öffentliche Schmutzwassernetz bzw. die Erteilung von Befreiungen vom Anschluss- oder Benutzungszwang,
- die Erteilung von Anschlussgenehmigungen an das öffentliche Niederschlagswassernetz bzw. die Erteilung von Befreiungen vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- die Sicherung der Überwachung des Anlagenbetriebes und der Einhaltung der festgelegten Abwassereinleitgrenzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und
- die Veranlassung von Zustands- und Funktionskontrollen, die Erfüllung von Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung M-V.

(3) Zu den Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gehören die Entscheidungen bis zu den in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen, insbesondere über die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 7 dieser Satzung.

(4) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben der Dienstleistungen Dritter oder der Verwaltung der Stadt Pasewalk bedienen. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde oder deren Unternehmen oder Einrichtungen sowie zwischen den einzelnen Bereichen eines Eigenbetriebes, sind angemessen zu vergüten (§ 12 Abs. 5 Satz 1

Eigenbetriebsverordnung).

(5) Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Vertrag regeln.

(6) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtvertretung, den Werksausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen worden sind.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Gemeinde. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einzelne Befugnisse auf die Betriebsleitung übertragen.

(2) Ist ein ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt entscheidet er/sie über disziplinarische Maßnahmen, Einstellung, Vergütung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10
Berichtspflichten

(1) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat den Werksausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.

(3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren ab 10.000,00 € (Netto) hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin dem Werksausschuss jährlich zu berichten.

(4) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin den Werksausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mindestens halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans insbesondere auch über die Investitionsplanung, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Pasewalk.

(2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan nebst Anlagen nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Er ist der Stadt Pasewalk rechtzeitig zur Einarbeitung in die Haushaltsplanung vorzulegen. Bei der Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, insbesondere bei der Planung und Durchführung investiver Maßnahmen ist die enge Bindung des Wirtschaftsplanes an den Haushaltsplan der Stadt Pasewalk zu beachten. Der § 17 der Eigenbetriebsverordnung gilt entsprechend.

(3) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Jahresabschluss mit allen seinen Bestandteilen und der Lagebericht sind der Stadt Pasewalk rechtzeitig zur Erstellung des Gesamtabschlusses nach § 61 der Kommunalverfassung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Lageberichts wird von der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV MV abgesehen.

(4) Für die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gilt § 18 Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 12
Kassenwirtschaft

(1) Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung, § 66 der Kommunalverfassung nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik zu führen, die mit der Gemeindekasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Stadt Pasewalk für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk" tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pasewalk für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Pasewalk" vom 21.02.2025 (STVS/071/2025) außer Kraft.

Pasewalk, den 17.10.2025

Danny Rodewald
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 17.10.2025

Danny Rodewald
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 31.10.2025